



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn
[REDACTED]

nur per E-Mail

ZR

bearbeitet von:
[REDACTED]

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0

Fax +49 228 99 527-2112

zr@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 26. Juli 2022

AZ: ZR-53-1/

Ihr Schreiben vom 14.6.2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 14.06.2022, die als Widerspruch ausgelegt werden könnte, da Sie sich gegen das Schreiben vom 13.6.2022 wenden. Ich muss Sie jedoch darauf hinweisen, dass der Widerspruch in dieser Form (bloße E-Mail ohne elektronischer Signatur) unzulässig und bereits aus diesem Grund zurückzuweisen wäre. Zudem wäre in diesem Falle ein Widerspruchsverfahren kostenpflichtig (mindestens 30,00 Euro).

Falls Sie ein formales Widerspruchsverfahren durchführen lassen wollen, so bitte ich Sie, Ihren Widerspruch formgerecht schriftlich zu erheben. In diesem Fall müssen Sie, wie dargelegt, auch mit einer Kostenpflicht rechnen.

Dennoch möchte ich in Ihrem Interesse auf einige Punkte vorab hinweisen:

Entgegen Ihrer Rechtsauffassung ist das „Vorhandensein“ der Information in der Behörde zwingende Voraussetzung für einen erfolgreichen IFG-Antrag. Einen Anspruch darauf, dass bestimmte Mitarbeiter oder die Behördenleitung zu bestimmten Vorgängen, die in deren Gedankengängen vorkommen, befragt werden, existiert nicht nach dem IFG.

Das Vorhandensein der Information bei der jeweiligen Stelle gilt als Selbstverständlichkeit für die positive Bescheidung eines Antrags und wird gleichsam als ungeschriebenes Tat-

bestandselement vorausgesetzt (BVerfG ZD 2017, 476, Rn. 23; Debus, in: BeckOK IFG § 2, Rn. 24 ff.; Schoch Informationsfreiheitsgesetz § 2, Rn. 35 ff.) Dies folgt aus der Natur der Sache. Deshalb ist dies nicht bei den anderen rechtlichen Ablehnungsgründen im IFG genannt. Das IFG kennt somit keine Informationsbeschaffungspflicht der Bundesbehörden und der ihnen gleichgestellten Organe und Einrichtungen. Eine solche wollte der Gesetzgeber nicht begründen. Vorgesehen ist im IFG allein der Zugang zu dem konkret vorhandenen behördlichen Informationsbestand. Auch muss es sich gerade um sog. „Aufzeichnungen“ handeln. Mangels Verkörperung fehlt es an einer solchen Aufzeichnung bei bloßen potentiellen Ideen, Gedanken oder Wissen von einzelnen Mitarbeitern (Debus, in: BeckOK IFG § 2, Rn. 7; VG Freiburg BeckRS 2017, 112176, Rn. 17; Schoch Informationsfreiheitsgesetz § 2, Rn. 23 ff.).

Dokumente zum Thema „Recht auf Homeoffice“ sind - wie bereits im Ausgangsbescheid bekannt gegeben - im BMAS nicht vorhanden und können daher auch folgelogisch nicht herausgegeben werden. Ein Anspruch auf die Befragung zu Gedanken oder geäußerten politischen Stellungnahmen des Ministers Heil kann, wie soeben dargelegt worden ist, aus dem IFG nicht abgeleitet werden.

Ich hoffe, ich konnte Ihr Anliegen damit abschließend klären. Sollten Sie die Ablehnung in einem formellen Widerspruchsverfahren prüfen lassen wollen, so bitte ich Sie, diesen wie oben genannt schriftlich einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

